

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/564fbecb-417e-3437-a875-af20e3c2a469>

Bibliografie

Titel	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Garagen und Stellplätze (Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung - SächsGarStellpIVO)
Amtliche Abkürzung	SächsGarStellpIVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	451-1.23

§ 15 SächsGarStellpIVO - Beleuchtung

- (1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so beschaffen und mindestens in zwei Stufen derartig schaltbar sein, dass an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege in der ersten Stufe eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1 lx und in der zweiten Stufe von mindestens 20 lx erreicht wird.
- (2) In geschlossenen Großgaragen, ausgenommen eingeschossige Großgaragen mit festem Benutzerkreis, muss zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für automatische Garagen.

